



Satzung des Veteranen und Soldatenvereins Breitbrunn – Gstadt – Chiemsee e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Veteranen und Soldatenvereins Breitbrunn – Gstadt – Chiemsee wurde im Jahr 1838 gegründet.

Der Sitz des Vereins ist; Königstraße 66, 83254 Breitbrunn/Chiemsee

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1) Der Verein/Kameradschaft ist eine überparteiliche Personenvereinigung und verfolgt folgende Zwecke:

- a) Das Andenken der in den Kriegen gefallenen und verstorbenen Kameraden des Vereins aufrecht zu erhalten und die letzte Ehre zu erweisen.
- b) Liebe und Treue zum Deutschen Volk und Vaterland wachzuhalten und zu stärken und den Sinn für bürgerliche Tugenden zu pflegen.
- c) Die Kameradschaft innerhalb des Vereins zu pflegen, Kontakte mit den heutigen Streitkräften und den Reservisten dieser Streitkräfte und anderen Veteranenvereinen zu unterhalten.
- d) Die Förderung der Veteranen- und Soldatenbetreuung, die Fürsorge für die Kriegsoffer, Hinterbliebenen, Kriegs- und Körperbeschädigten und die Kriegsgräberfürsorge.
- e) Die Pflege der Kameradschaft im Sinne von § 12 des Soldatengesetzes* durch die Mitglieder.*

2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im

Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kameradschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kameradschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kameradschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Vorstandschaft und der Fahnenabordnung üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie erhalten hierfür eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

9) Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder, welche die Kameradschaft wesentlich gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

10) Mit der Aufnahme als Mitglied unterwerfen sich die Mitglieder den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Die Kameradschaft besteht aus Mitgliedern, Ehrenmitgliedern sowie aus fördernden Mitgliedern.

- a) Mitglied der Gruppe der „Veteranen“ kann jede natürliche Person (unter Umständen auch jede juristische Person) werden. Aufgenommen werden alle Veteranen, alle aktiven Soldaten und alle Reservisten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte, sowie Personen, die der Kameradschaft nahe stehen.
 - b) Mitglied der Gruppe „Reservisten“ kann jede(r) aktive(r) oder ehemalige(r) Soldat(in) oder Reservist(in) der Bundeswehr oder verbündeter Streitkräfte werden.
 - c) Förderndes Mitglied kann werden, wer den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Ziele ideell oder materiell unterstützt.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
 - 3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
 - 4) Der Austritt aus der Kameradschaft kann jederzeit erfolgen und bedarf der Schriftform. Der fällige Jahresbeitrag ist jedoch zu entrichten.
 - 5) Ein Mitglied kann aus der Kameradschaft ausgeschlossen werden, wenn es - einer rechts- oder linksradikalen Gruppierung angehört, - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das gemeinsame Interesse schädigt oder sich unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht, - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung innerhalb von sechs Monaten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innerhalb eines Monats durch schriftliche Beschwerde anfechten. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren endgültiger Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Etwaige zivilrechtliche Rechtsbehelfe bleiben unberührt.
 - 6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
 - 8) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen der Kameradschaft.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und haben das aktive und passive Wahlrecht.
- 2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme und kann Anträge stellen oder Wünsche äußern. Beschwerden oder besonders wichtige Anträge sollen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle in der Satzung festgelegten Verbindlichkeiten zu erfüllen, untereinander Kameradschaft zu pflegen und den festgelegten Mitgliedsbeitrag bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten.
- 4) Die Kameradschaft begleitet ihre verstorbenen Mitglieder zu Grabe. Eine Ehrensalve kann abgegeben werden.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Alle Beiträge, sowie etwaige Aufnahmegebühren, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3) Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres für das laufende Geschäftsjahr fällig.

Soweit die Mitgliederversammlung keine Festlegung getroffen hat, entscheidet der Vorstand über die Zahlungsweise der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen.

4) Es gelten folgende Beiträge:

a) Mitglieder, derzeit Jährlich 10 €

5) Änderungen der Bankverbindung und Wohnungswechsel sind der Kameradschaft rechtzeitig anzuzeigen. Wird dies versäumt, sind anfallende Gebühren/Kosten vom Mitglied zu tragen.

§ 6 Organe

Die Organe der Kameradschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Wahl des Vorstands

b) Wahl von zwei Kassenprüfern

c) Entlastung des Kassier

d) Entlastung des Vorstands

e) Wahl der Beisitzer/Fahnenabordnung

3/6

f) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen

g) Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins. Hierzu ist jeweils eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Vorstands beantragt wird. Entsprechende Anträge sind zu begründen.

3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden der Kameradschaft oder im Verhinderungsfall von dessen Vertreter unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch Veröffentlichung im Oberbayerische Volksblatt eingeladen. Mitglieder, die außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Zeitung wohnen, sind schriftlich einzuladen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben.

4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt auch einen Protokollführer (in der Regel der Schriftführer).

5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

6) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Verspätete Anträge zur Tagesordnung werden nicht behandelt. Andere Anträge werden nur im Rahmen der Tagesordnung unter Wünsche und Anträge behandelt.

7) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

8) Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften aufzunehmen, welche die Ergebnisse der Wahlen und den Wortlaut von Beschlüssen wiedergeben müssen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden und dem

2. Vorsitzenden (Stellvertreter).

2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Kassier

- dem Schriftführer

- dem Fähnrich

- zwei Beisitzern - Die Zahl der Beisitzer kann aus besonderen Anlässen heraus erhöht werden.

2) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind jeweils allein der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Im Innenverhältnis sind stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur befugt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. 4/6

3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheidet der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, ist zur Durchführung der Ergänzungswahl innerhalb von zwei Monaten zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

5) Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu führen, die die Gegenstände der Beratung und die gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse,

2. Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaft, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist,

3. Führung der laufenden Geschäfte; der Kassenverwalter ist berechtigt, hierfür einen Bargeldbestand von bis zu 250 Euro und einen Girokontenbestand von bis zu 2500 Euro vorzuhalten,

4. Durchführung einer angebotenen freiwilligen Reservistenarbeit. (Sammlungen)

§ 10 Wahlen

Die Kandidaten müssen die erforderlichen Voraussetzungen und Erfahrungen für das von ihnen angestrebte Amt besitzen. Vor Beginn der Wahl ist aus der Versammlung ein Wahlvorstand zu bilden, der aus dem

Wahlleiter und zwei Wahlhelfern besteht. Der Wahlleiter hat die Entscheidung über die Entlastung des Vorstands herbei zu führen und übernimmt bis zur Neuwahl des Vorstandes die Versammlungsleitung.

Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder wird geheim mit Stimmzetteln gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit, findet zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Kann kein 1. Vorsitzender gewählt werden, übernimmt zunächst ein neugewählter stellvertretender Vorsitzender die Leitung der Kameradschaft.

§11 Finanzordnung

des Veteranen und Soldatenvereins Breitbrunn – Gstadt – Chiemsee

1. Ein- und Auszahlungen erfolgen über das Konto der Gruppierung, für welche sie bestimmt sind.
2. Alle Kassenunterlagen sind sorgfältig aufzubewahren und unterliegen der Prüfung durch die Revisoren.

§ 12 Auflösung der Kameradschaft

Die Auflösung des Veteranen und Soldatenvereins Breitbrunn – Gstadt – Chiemsee e.V. kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Einladungsfrist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere gemeinnützige Körperschaft, welche es ausschließlich für die Betreuung von Soldaten und Reservisten zu verwenden hat.

An wen das Vereinsvermögen fällt, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Vereinsfahne und das Archiv des Vereins sind der Gemeinde Breitbrunn zu übergeben.

§ 13

Beanstandet das Registergericht im Rahmen eines Eintragungsverfahrens oder das Finanzamt zur Erlangung bzw. zum Erhalt der Gemeinnützigkeit die Satzung oder einzelne Bestimmungen, so ist der Vorstand zur Beschlussfassung über eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der Satzung berechtigt.

***Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) § 12 Kameradschaft**

Der Zusammenhalt der Bundeswehr beruht wesentlich auf Kameradschaft. Sie verpflichtet alle Soldaten, die Würde, die Ehre und die Rechte des Kameraden zu achten und ihm in Not und Gefahr beizustehen. Das schließt gegenseitige Anerkennung, Rücksicht und Achtung fremder Anschauungen ein.